

Bundesbeschluss

betreffend

die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems.

(Vom 8. Juli 1867).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Erledigung des Berichts des Bundesraths vom 8. September
1865, betreffend die Petitionen um Einführung des metrischen Maßes
und Gewichtes,

b e s c h l i e s s t :

Der Bundesrath ist eingeladen, einen Bericht vorzulegen über die Art und Weise, wie das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz eingeführt werden könne.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 20. Dezember 1866.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 8. Juli 1867.

Der Präsident: **Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

V o t u m

des

Herrn Dr. Rüttimann, als Mitglied der Mehrheit der ständes-
rätlichen Rekurskommission, betreffend den Rekursfall
Kübler-Troll.

(Vom 10. Juli 1867.)

Tit. I

Indem ich den Antrag stelle, daß Sie in der Kübler'schen Rekurs-
sache den früher gefaßten Beschluß festhalten möchten, will ich vor Allem
aus Ihnen den Thatbestand, auf welchen sich der vorliegende Streit
bezieht, noch einmal ins Gedächtniß zurück rufen.

Melchior Kübler, der mit seiner Familie in Winterthur, wo er
auch Bürger war, wohnte, und der in Basel ein Handelsgeschäft betrieb,
ist am 22. Juli 1865 gestorben. Die Erben, denen durch Beschluß
des Bezirksgerichtes Winterthur vom 16. August die Rechtswohlthat des
Inventars bewilligt worden war, schlugen dann auf Grundlage des
unter Mitwirkung der Behörden des Kantons Basel-Stadt angefertigten
Vermögensverzeichnisses die Erbschaft aus, und es wurde von dem Be-
zirksgerichte Winterthur der Konkurs über dieselbe eröffnet, und gestützt
auf die bekannten Konkordate bei dem Zivilgerichte Basel das Gesuch
gestellt, daß das dortige Mobilienvermögen nebst dem beim Verkaufe
der Liegenschaften nach Befriedigung der grundversicherten Gläubiger sich
allfällig ergebenden Ueberschusse an die Hauptkonkursmasse abgeliefert
werden möchte. Das Appellationsgericht des Kantons Basel wies

jedoch durch Erkenntniß vom 14. Dezember dieses Gesuch ab, weil vor Allem aus von den Gerichten des Kantons Basel-Stadt nach dem dortigen Rechte die Frage zu entscheiden sei, ob der von den Kändler'schen Erben in Winterthur ausgesprochene Erbverzicht auch für das Handelsgeschäft in Basel wirksam sei. — Ueber dieses Erkenntniß beschwerte sich die Regierung des Kantons Zürich bei dem Bundesrathe, welcher unter dem 25. April 1866 sich dahin aussprach: „es sei die Eröffnung einer „Separat-Erbenschaft in Basel unzulässig und es seien demnach die Behörden des Kantons Zürich berechtigt, über die Gültigkeit des von den „Kändler'schen Erben ausgesprochenen Erbverzichts bezüglich der gesammten Erbmasse zu urtheilen; dagegen seien die Behörden von Basel-Stadt berechtigt, über die Firma Melchior Kändler in Basel einen „Separat-Konkurs einzuleiten.“

Der Entscheid des Bundesrathes wurde von drei verschiedenen Parteien (von den minderjährigen Kindern Kändler, von der Wittve Kändler und ihrem Vater und von den Gerichtskämtern der Stadt Basel) und von verschiedenen Standpunkten aus angegriffen, und es hat der Ständerath am 14. Dezember 1866 denselben dahin abgeändert, daß die Behörden des Kantons Basel-Stadt verpflichtet seien, den gesammten dort befindlichen Vermögensnachlaß des M. Kändler, soweit derselbe nicht von dem Erlöse der seit dessen Tode versteigerten Liegenschaften herrühre, dem Bezirksgerichte Winterthur als Konkursbehörde auszuliefern. Von dem Nationalrathe hingegen ist der Beschluß des Bundesrathes mit dem allerdings sehr wichtigen Vorbehalte, daß sämmtliche Gläubiger des Melchior Kändler, ohne Unterschied ob Privat- oder Handelsgläubiger, ihre Forderungen in Basel geltend machen können, bestätigt worden.

Die Verhandlungen, welche in den beiden Rätthen gepflogen worden sind, haben die Streitpunkte wesentlich abgeklärt und vereinfacht.

1) Es steht gegenwärtig fest, daß die Frage, ob die Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen sei, nach zürcherischem Rechte durch die zürcherische Behörde zu entscheiden und daß demnach die Erbschaft als ausgeschlagen zu betrachten ist, indem eben in Folge der Ausschlagung das zuständige zürcherische Gericht den Konkurs über den Nachlaß eröffnet hat. Hierüber sind der Bundesrath, der Ständerath, der Nationalrath und die Mehrheiten und Minderheiten der beiden Kommissionen durchaus einverstanden.

2) Die beiden Rätthe gehen darin einig, daß die Firma „Melchior Kändler“ keine juristische Person bezeichnet hat; daß Melchior Kändler in Winterthur und Melchior Kändler in Basel nicht zwei verschiedene Personen mit getrenntem Vermögen gewesen sind; daß daher eventuell, wenn das Prinzip der Einheit des Konkurses nicht zur Anerkennung

gelangen sollte, alle Gläubiger, ohne Unterschied, ihre Forderungen in beiden Konkursen geltend zu machen berechtigt seien.

3) Ueber die Auslegung der Konkordate, abgesehen von dem Falle eines Doppel-Domizils, scheint ebenfalls kein Streit obzuwalten.

Von jeher war man in der Theorie sowohl als in der Praxis darüber einverstanden, daß die Konkordate die Prinzipien der Universalität, Einheit und Attraktivkraft des Konkurses begründen, und daß ihre Wirksamkeit auf das ganze Mobilien-Vermögen sich erstreckt. Die Minderheit Ihrer Kommission hat zwar das Wort „Effekten“ restriktiv auszulegen versucht und diese Auslegung auf den Titel des Konkordates „Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Kanton liegen,“ gestützt, und es hat die Mehrheit der national-räthlichen Kommission (Seite 25 des gedruckten Berichtes) die Ueberschrift geradezu als den Text behandelt. Es ist aber wohl zu beachten, daß der wirkliche Text ganz allgemein lautet: „Es sollen in Fallimentsfällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf habenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.“ Die Praxis hat nie das mindeste Gewicht auf die ungenaue Fassung der Ueberschrift gelegt, die bloß einen einzelnen, allerdings besonders wichtigen und häufigen Fall heraushebt. Ob die Effekten in der Hand eines Faustpfandgläubigers oder eines Kommissionärs, oder eines Depositars, oder endlich im Magazin des Kreditors in einem andern Kanton liegen, ist gewiß völlig gleichgültig. In allen diesen Fällen sind einerseits die betreffenden Objekte in die Hauptmasse abzuliefern, andererseits aber nicht nur das Pfandrecht des Faustpfandgläubigers, sondern auch das Retentionsrecht des Kommissionärs, des Handwerkers, dem die Sachen zur Ausbesserung übergeben worden sind, des Depositars u. s. f. zu respektiren.

4) Es ist demnach bloß noch die Frage des Doppel-Domizils ins Auge zu fassen. Es muß zugegeben werden, daß ein solches von den Konkordaten nicht ausdrücklich besprochen wird. Hieraus folgt aber keineswegs, daß dieselben auf das fragliche Verhältniß, welches gewiß schon in den Jahren 1804 und 1810 keine ganz seltene Erscheinung war, nicht angewendet werden können. Im Gegentheil ist anzunehmen, daß nach den Konkordaten, eben weil dieselben keine Ausnahme feststellen, in allen Fällen (also auch unter der Voraussetzung eines Doppel-Domizils) das Prinzip der Einheit des Konkurses festzuhalten sei. Uebrigens wird es nicht leicht vorkommen, daß Jemand an zwei verschiedenen Orten ein reelles, wirkliches Domizil hat. Sollte jemals ein solcher Fall durch die Bundesbehörden zu entscheiden sein, so müßte ohne Zweifel nach Ziffer 2 des Konkordates vom 15. Juni 1804 der Konkurs an demjenigen Domizil durchgeführt werden, an welchem derselbe ausgebrochen wäre. Ich halte es aber für überflüssig, mich mit

dieser Voraussetzung zu befaßen, da dieselbe in der Angelegenheit Kübler^F durchaus nicht zutrifft.

Kübler hatte ein wahres Domizil nur in Winterthur, wo er mit seiner Familie das Leben zubrachte. In Basel bestand für ihn bloß ein auf einer Fiktion beruhendes, von ihm zum Behufe der Vetreibung seines Handelsgeschäftes ausgewähltes Spezialdomizil. Ein solches Spezialdomizil gilt für alle durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes und durch die Konkordate geordneten Beziehungen weder als Wohnsitz noch als Niederlassung. Wenn Jemand in Zürich wohnt und im Kanton Aargau vermöge eines Spezialdomizils eine Fabrik betreibt, so ist er im Sinne der Verfassung und Gesetzgebung und der Konkordate nicht als aargauischer Niedergelassener zu betrachten. Er kann nur im Kanton Zürich, nicht im Kanton Aargau, politische Rechte ausüben, zur Bekleidung eines Amtes oder zur Leistung des Militärdienstes angehalten werden. Er steht mit Hinsicht auf Vormundung, Ehe, Erbrecht u. s. f. unter den Gesetzen seiner Heimat oder seines wahren Wohnsitzes, jedenfalls aber nicht unter denjenigen des Spezialdomizils. Das Spezialdomizil ist deshalb nicht wirkungslos. Es hat die Bedeutung, daß für den Zweck, für welchen dasselbe erwählt ist, fungirt wird, es wohne der Betreffende an dem Orte des Spezialdomizils. Diese Fiktion ist soweit wirksam, soweit eben der Privatwille reicht. Seine Wirksamkeit wird beschränkt durch den Grundsatz „*jas publicum pactis privatorum mutari non potest*“ und durch die von dem Einzelnen unabhängigen Rechte der Gemeinde und des Kantons, in welchem der Betreffende seinen wahren Wohnsitz hat. So konnte M. Kübler sich gegenüber der Stadt Basel zur Bezahlung gewisser Steuern verpflichten; er konnte auch für die von ihm in Basel betriebenen Geschäfte sich den Gerichten des Kantons Basel und dem dortigen Rechte unterwerfen. Wenn die Behörde eine Steuer von ihm verlangen und wenn irgend ein Geschäftsfreund ihn mittelst der baslerischen Behörden anhalten wollte, seine Verbindlichkeiten in Basel nach dortigem Recht zu erfüllen, so konnten die Betreffenden sich hiefür nicht auf den Wohnsitz, der ja in Basel gar nicht vorhanden war, sondern nur auf die Fiktion des Wohnsitzes, d. h. auf die von ihm den Behörden des Kantons Basel-Stadt ausgestellte Erklärung, daß er sich den dortigen Gesetzen und Behörden unterwerfe, die bei einem wirklichen Einwohner gar nicht nöthig gewesen wäre, berufen. Diese Erklärung ist aber unwirksam, sobald Verhältnisse, über die Kübler nicht zu verfügen berechtigt war, in Frage kommen, und ein solches Verhältniß ist gerade die Anwendung der Konkordate betreffend den Konkurs.

Wenn das Begehren, daß das ganze Mobilien-Vermögen nach Winterthur in die Hauptmasse abgeliefert werden solle, von Rechtswegen begründet ist, so könnten national-ökonomische oder Klugheitsrückichten

nicht dazu führen, dieses Begehren abzuweisen. Ich glaube aber, daß dieses Verfahren national-ökonomisch vortheilhafter und daß es auch einfacher und praktischer ist, als die Durchführung eines Doppel-Konkurses. Hierüber kann ich auf die von dem Berichterstatter der Minderheit der nationalrätlichen Kommission angestellten Betrachtungen verweisen. Nur Einen Punkt will ich noch herausheben. Wenn Jemand in Zürich sein wahres Domizil, in Basel ein Spezialdomizil hat, so mag es für die Gläubiger, welche in Basel mit der Handelsfirma Geschäfte gemacht haben, unbequem sein, ihre Forderungen in Zürich zu liquidiren; aber es ist ebenso unbequem für diejenigen, welche in Zürich, an dem wahren Wohnsitze, mit dem Kreditur in Verkehr gestanden sind, in Basel Befriedigung zu suchen. Das Letztere ist mindestens ebenso unbillig als das Erstere. Das Schlimmste aber ist, daß ein Schuldner mit Doppel-domizil durch Hin- und Herschieben der Aktiven willkürlich und einseitig die Gläubiger des einen oder die des andern Ortes begünstigen oder benachtheiligen kann, wenn die Einheit des Konkurses aufgegeben wird.

Bern, den 10. Juli 1867.

Dr. J. Rüttimann,

Mitglied der Mehrheit
der ständerätlichen Rekurs-Kommission.

Note. Nachdem der Ständerath am 10. Juli Festhalten an seinem Entschiede vom 14. Dezember 1866 beschlossen hatte und der Nationalrath sodann unterm 22. Juli definitiv auf seinem abweichenden Beschlusse vom 3. gl. Mts. beharrt war, trat der Ständerath schließlich dem nationalrätlichen Beschlusse bei. (Siehe Seite 473 des Bundesblattes.)



**Bundesbeschluß betreffend die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems.
(Vom 8. Juli 1867).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1867
Date	
Data	
Seite	490-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 534

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.